

Rechtsgutachten

über die Auslegung von § 25 Absatz 2 Nr. 7 Parteiengesetz im Hinblick auf die Parteispende von Christoph Gröner und der Gröner Family Office GmbH an die CDU im Jahr 2020

erstattet im Auftrag von LobbyControl - Initiative für Transparenz und Demokratie e.V.

I. Sachverhalt und Gutachtauftrag

Im Jahr 2020 spendete der Unternehmer Christoph Gröner 320.000 € an den Landesverband Berlin der CDU.¹ Die Gröner Family Office GmbH, deren Zweck der Erwerb, das Halten und die Verwaltung eigenen Vermögens ist und deren Geschäftsführer Christoph Gröner zu diesem Zeitpunkt war, spendete im selben Jahr 500.000 € an den Landesverband Berlin der CDU.² Die persönliche Spende Gröners machte dabei 31 % des Gesamtvolumens an Spenden aus, welche der Landesverband Berlin der CDU im Jahr 2020 insgesamt von natürlichen Personen erhalten hat.³ Die Spende der Gröner Family Office GmbH machte 64 % des Gesamtvolumens an Spenden aus, welche der Landesverband Berlin der CDU im Jahr 2020

¹ Rechenschaftsbericht der Christlich Demokratischen Union Deutschlands für das Jahr 2020, Bundestags-Drucksache 20/1490, S. 80.

² Ebda.

³ Summe aller Spenden natürlicher Personen: 1.030.906,45 € Rechenschaftsbericht der Christlich Demokratischen Union Deutschlands für das Jahr 2020, Bundestags-Drucksache 20/1490, S. 64.

insgesamt von juristischen Personen erhalten hat.⁴ Beide Spenden zusammen bildeten 19 % der Gesamteinnahmen des Landesverbandes in diesem Jahr.⁵

In einem Interview mit Deutschlandfunk Kultur am 8.5.2021 äußerte sich Gröner in Hinblick auf diese Spenden wie folgt:

Gröner: „Ich werde immer wieder herangeholt und herangenommen und beschuldigt eigentlich auch für mein Verhalten, die CDU in Berlin zu unterstützen...“

Deutschlandfunk Kultur: „... unterstützen ist gut! 800.000 Euro im letzten Jahr.“

Gröner: „Ich habe der CDU drei Bedingungen gesetzt. Ich habe gesagt, ich möchte, dass die Kinder im Kinderheim, die behindert sind, genauso viel Geld für ihre Kleider kriegen wie die nichtbehinderten. Die kriegen nämlich 200 Euro weniger. Ich habe gesagt: Wenn das Bundesverfassungsgericht den Mietendeckel nicht abschafft, dann möchte ich auch, dass die CDU den nicht abschafft, aber modifiziert. Ich habe noch eine dritte Forderung damit verbunden. Da ging es ein bisschen auch wieder um Kinderheime. Ich wollte gerne in Zukunft sicherstellen, dass wir dort eine Kommunikationsebene aufbauen, weil wir zweieinhalbtausend Kinder in Berlin unterstützen. Jedes dieser Heime hat das Problem, dass die Sozialreferenten und die entsprechenden beigeordneten Bürgermeister vergessen, mit ihnen zu reden, und wir zum Beispiel gerade erleben: Jetzt werden die Löhne der Pfleger hoch gesetzt. Da haben wir natürlich das große Problem. Dann kriegen die Kinderheime keine Arbeitskräfte mehr, weil die Pflege von Alten dann mehr wert ist. Also, da wird immer durch Regulierung viel Unfug gemacht. [...]“⁶

In der Live-Interviewsendung „Jung und naiv“ am 10.8.2021 äußerte sich Kai Wegner, seit Mai 2019 Landesvorsitzender der Berliner CDU, in Bezug auf die genannten Spenden von Christoph Gröner wie folgt:

⁴ Summe aller Spenden juristischer Personen: 786.855,12 € Rechenschaftsbericht der Christlich Demokratischen Union Deutschlands für das Jahr 2020, Bundestags-Drucksache 20/1490, S. 64.

⁵ Gesamteinnahmen des Landesverbandes: 4.427.267,88 € Rechenschaftsbericht der Christlich Demokratischen Union Deutschlands für das Jahr 2020, Bundestags-Drucksache 20/1490, S. 64

⁶ <<https://www.deutschlandfunkkultur.de/immobilienmillionaer-christoph-groener-vom-versagen-der-100.html>>.

„Er hat einen Wunsch geäußert. Er hat zu mir gesagt: Herr Wegner, bitte tun Sie alles dafür, dass es nicht so viele Obdachlose in der Stadt gibt.“⁷

In einem Podcast des Tagesspiegels im Mai 2023 erklärte Gröner in Bezug auf seine Spende:

„ [...] Ich habe eine einzige Forderung an den Herrn Wegner gestellt, und die war die, dass ich gesagt habe: ‘Kinder im Kinderheim, die behindert sind, sollen bitte in Zukunft den gleichen Kleidersatz kriegen wie Kinder, die nicht behindert sind.’ Da wir sehr viele Kinder in Berlin betreuen, über zweieinhalbtausend in Kinderheimen, habe ich mir erlaubt, eine solche Forderung in den Raum zu stellen. Der werde ich auch konsequent nachgehen, das erwarte ich. Ich werde es prüfen. Ich bin davon überzeugt, dass er das ganz von allein auch weiß. Das ist sozusagen schriftlich fixiert. [...]“⁸

Nachdem kurz darauf öffentlich die Rechtmäßigkeit der Spende angesichts dieser Äußerungen in Frage gestellt wurde, äußerte sich Gröner gegenüber dem Tagesspiegel wie folgt: Er habe im Zusammenhang mit den Spenden

„nie eine Bitte geäußert, einen Wunsch erklärt, noch eine Bedingung gestellt. Und wenn ich etwas anderes gesagt habe, dann war es im Affekt (...)“⁹

Im Juli 2023 stellte die Bundestagsverwaltung die zuvor aufgenommene Prüfung des Vorgangs ein. Gegenüber Transparency Deutschland begründete die Bundestagsverwaltung diesen Schritt wie folgt:

„Die Stellungnahme der CDU im Zusammenhang mit den Großspenden des Herrn Christoph Gröner und der Gröner Family Office GmbH im Jahr 2020 hat die einigen

⁷ <<https://www.youtube.com/watch?v=22BlxthC-kY>>, Minute 1:44.

⁸ <<https://www.tagesspiegel.de/berlin/800000-euro-spende-an-die-cdu-immobilienunternehmer-groner-widerspricht-versuchter-einflussnahme-9833984.html>>; <<https://www.tagesspiegel.de/kai-wegner-und-die-800000-euro-spende-immobilienunter-nehmer-hatte-eine-einzige-forderung-9812735.html>>.

⁹ <<https://www.tagesspiegel.de/berlin/800000-euro-spende-an-die-cdu-immobilienunternehmer-groner-widerspricht-versuchter-einflussnahme-9833984.html>>.

Medienberichten entnommenen Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen das Parteiengesetz ausgeräumt. Insbesondere haben sich Hinweise auf eine mögliche Erfüllung des Tatbestands einer Einflussspende gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 7 Parteiengesetz nicht bestätigt.

Der genannte Verbotstatbestand erfasst jedoch nur solche Sachverhalte, bei denen eine Spendenzahlung erkennbar in einer so gearteten Kausalbeziehung mit einer von einer Partei getroffenen oder von ihr zu treffenden Entscheidung steht, dass diese Entscheidung der Partei ohne die Spendenleistung nicht oder nicht in dieser Weise getroffen würde oder getroffen worden wäre. Der Sanktionstatbestand soll verhindern, dass politische Entscheidungen käuflich werden. In diesem Sinne interpretierbare öffentliche Aussagen des Herrn Gröner wurden zwischenzeitlich nachvollziehbar richtiggestellt. Das Verwaltungsverfahren wurde daher – vorbehaltlich neuer Erkenntnisse – eingestellt.“¹⁰

Das vorliegende Kurzgutachten geht in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass die von Christoph Gröner (und Kai Wegner) gemachten Aussagen im Deutschlandfunk Kultur (in der Sendung jung und naiv) sowie im Podcast des Tagesspiegels der Wahrheit entsprechen. Die Behauptung Gröners, dass die entsprechenden Aussagen „im Affekt“ gefallen seien und deshalb nicht der Wahrheit entsprächen, wird hier als Schutzbehauptung angesichts der drohenden Sanktionierung gewertet. Auf dieser tatsächlichen Grundlage untersucht das Kurzgutachten, inwiefern die Spenden von Christoph Gröner und der Gröner Family Office GmbH im Jahr 2020 gegen § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG verstoßen.

II. Tatbestand des § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG

Gem. § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG sind Parteien nicht berechtigt, Spenden anzunehmen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Zweck der Regelung ist es, eine rein ökonomisch motivierte Durchbrechung des demokratischen innerparteilichen Willensbildungsprozesses

¹⁰ <<https://www.transparency.de/aktuelles/detail/article/groener-grossspenden-an-cdu-pruefung-eingestellt>>.

zu verhindern und bereits dem Anschein der Käuflichkeit von (Partei-) Politik entgegenzuwirken.¹¹

Der Tatbestand enthält zwei Tatbestandsalternativen. Die Spendenannahme ist zum einen rechtswidrig, wenn die Spende als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt wird. Diese Gegenleistungsspende (oder auch „Dankeschön-Spende“¹²) ist zu unterscheiden von der Erwartungsspende. Ihre Annahme ist rechtswidrig, wenn sie erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt wird. Die Gegenleistungsspende ist eine Erweiterung des entsprechenden Tatbestands, die im Jahr 2002 durch den Gesetzgeber erfolgte.¹³ Während zuvor in § 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG a.F. nur die Einflussspende sanktioniert wurde, wurde nun auch die Gegenleistungsspende in den Katalog illegaler Parteispenden aufgenommen.¹⁴ Schon diese Entstehungsgeschichte macht deutlich, dass es sich um zwei verschiedene Tatbestandsalternativen handelt. Für den vorliegenden Fall ist allein die Alternative der Erwartungsspende von Relevanz, da die Spende im Hinblick auf ein zukünftiges politisches Verhalten der CDU gemacht wurde, nicht jedoch an eine vergangene Handlung der Partei anknüpft.

Als Erwartungsspende ist eine Spende rechtswidrig, wenn sie drei Voraussetzungen erfüllt.¹⁵ Zum einen muss der Spender zunächst einen bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteil erwarten.¹⁶ Dieser Vorteil muss bestimmt, d.h. konkret individualisierbar sein.¹⁷ Allgemeine Vorteile, d.h. Vorteile, die sich aus der generellen politischen Zielsetzung der Partei ergeben, sind davon nicht erfasst. Neben wirtschaftlichen, d.h. im weitesten Sinne geldwerten Vorteilen, umfasst die Regelung auch politische und damit rein ideelle Vorteile, die nur irgendeinen Bezug zum Gemeinwesen aufweisen. Erforderlich ist insofern nicht, dass ein unmittelbarer subjektiver Nutzen entsteht. Ein politischer Vorteil liegt vielmehr auch dann vor, wenn Politik im Rahmen einer konkreten Entscheidung im politischen Sinne des Spenders gestaltet wird.¹⁸ Die erwartete oder tatsächlich erfolgte Vorteilsgewährung muss nicht

¹¹ *Lenzki*, PartG und Recht der Kandidatenaufstellung, 2011, § 25 PartG Rn. 68; vgl. auch *Kersten*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, 2009, § 25 Rn. 107; *Jochum*, in: Ipsen (Hrsg.), PartG, 2. Aufl. 2018, § 25 Rn. 37.

¹² *Lenz*, NVwZ 2002, 769 (772).

¹³ Achstes Gesetz zur Änderung des Parteigesetzes v. 28.6.2002, BGBl. I S. 2268.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 14/8778, S. 17.

¹⁵ S. auch *Lenz*, NVwZ 2002, 769 (771 f.).

¹⁶ Missverständlich die Formulierung bei *Kersten*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, 2009, § 25 Rn. 109, der hier nur die Tatbestandsalternative der Gegenleistungsspende in den Blick nimmt. Bei der Erwartungsspende muss der Vorteil gerade noch nicht zwingend erlangt worden sein.

¹⁷ *Lenz*, NVwZ 2002, 769 (771 f.); *Kersten*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, 2009, § 25 Rn. 109; *Jochum*, in: Ipsen (Hrsg.), PartG, 2. Aufl. 2018, § 25 Rn. 39.

¹⁸ *Jochum*, in: Ipsen (Hrsg.), PartG, 2. Aufl. 2018, § 25 Rn. 38.

zwingend unmittelbar durch die Partei selbst erfolgt sein bzw. erfolgen sollen. Es genügt insofern, dass Parteivertreter auf seine Gewährung tatsächlichen Einfluss nehmen sollen,¹⁹ etwa, indem sie im Rahmen ihrer Mandats- oder Amtstätigkeit entsprechend handeln.

Zum zweiten muss die Spende gerade in Erwartung dieses Vorteils vom Spender an die Partei geleistet werden. Bei der Zuwendung selbst muss der Spender also subjektiv die Einflussnahme auf den Vorteil bezwecken. Es muss also eine auf den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung gerichtete ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung vorliegen.²⁰ Die Annahme dieser Erklärung durch die Partei, d.h. der tatsächliche Abschluss einer Unrechtsvereinbarung, ist hingegen nicht erforderlich. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut, der allein auf die Erwartung des Spenders, nicht jedoch auf eine darauf bezogene Handlung der Partei abstellt. Damit ist die Spende also nicht im strengen Sinne synallagmatisch, wird aber in der Erwartung der Herstellung eines solchen Synallagmas geleistet.²¹ Das Spendenannahmeverbot erfasst damit nicht nur Fälle der tatsächlichen Käuflichkeit von Parteientscheidungen, sondern auch Konstellationen, in denen lediglich ein entsprechender Anschein geweckt wird.²² Dies wird auch durch die Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt. Der seinerzeitige Gesetzentwurf verweist zur Begründung auf den Bericht der vom Bundespräsidenten eingesetzten Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung vom 18.4.1983.²³ In diesem Bericht schlägt die Kommission die Normierung eines entsprechenden Verbots „finaler Spenden“ mit dem Ziel vor, es den Parteien zu erleichtern, sich eines unzulässigen politischen Einflusses kapitalkräftiger Kreise zu erwehren.²⁴ Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die Parteien schon solche Spenden, die in Erwartung eines Vorteils geleistet werden, als illegal zurückweisen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Unrechtsvereinbarung mit dem Spender trifft oder nicht.

Wenn *Kersten* in seiner Kommentierung darüber hinaus auch für die Erwartungsspende eine Unrechtsvereinbarung zwischen Spender und Partei dahingehend verlangt, dass die Spende und der Vorteil in einem Austauschverhältnis stehen soll,²⁵ so ist diese Auslegung schon mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht vereinbar und vermischt die beiden Tatbestandsalternativen der Erwartungs- und der Gegenleistungsspende. Auch die Literaturstellen, auf die er sich

¹⁹ *Lenski*, PartG und Recht der Kandidatenaufstellung, 2011, § 25 PartG Rn. 70.

²⁰ *Lenski*, PartG und Recht der Kandidatenaufstellung, 2011, § 25 PartG Rn. 71.

²¹ *Lenski*, PartG und Recht der Kandidatenaufstellung, 2011, § 25 PartG Rn. 71.

²² *Lenski*, PartG und Recht der Kandidatenaufstellung, 2011, § 25 PartG Rn. 68.

²³ BT-Drs. 10/183, S. 9.

²⁴ Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 97 vom 26. Mai 1983, S. 193.

²⁵ *Kersten*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, 2009, § 25 Rn. 110.

zum Beleg dieser Aussage stützt, beziehen das Erfordernis einer Unrechtsvereinbarung ausschließlich auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Gegenleistung“.²⁶ Da eine solche Gegenleistung aber gerade bei der Tatbestandsalternative der Erwartungsspende nicht vorliegen muss, kann sich auch das Erfordernis einer Unrechtsvereinbarung nicht auf diese Alternative beziehen.²⁷ Im Übrigen würde eine Auslegung, die auch bei der Erwartungsspende eine synallagmatische Unrechtsvereinbarung einfordert, das ausdrücklich im Wortlaut der Vorschrift verankerte Merkmal der Erkennbarkeit obsolet werden lassen und erweise sich unter diesem Aspekt daher als widersinnig. Denn wenn sogar eine Unrechtsvereinbarung zwischen Spender und Partei besteht, so ist damit ja bereits mehr als die reine Erkennbarkeit der Erwartung einer Gegenleistung für die Partei verbunden. Insofern zeigt sich die fehlende Konsistenz auch daran, dass *Kersten* trotzdem zusätzlich zur Unrechtsvereinbarung an einer Erkennbarkeit der Erwartung für Partei als Tatbestandsmerkmal festhalten will.²⁸

Schließlich muss zum dritten die Absicht des Spenders, den Vorteil zu bewirken, für die Partei auch erkennbar sein.²⁹ Die Partei muss also erkennen können, dass der Spender sich von seiner Zahlung die Gewährung eines konkreten politischen oder wirtschaftlichen Vorteils verspricht.³⁰ Für diese Kenntnis kommt es nicht allein auf die Kenntnis der spendenempfangsberechtigten Person an, da der Wortlaut der Vorschrift hier allgemein auf die Partei als Ganze abstellt. Deshalb ist die Absicht des Spenders für die Partei erkennbar, wenn die ausdrückliche oder konkludente Erklärung über die entsprechende Erwartung nur irgendeinem Vertreter der empfangenden Gebietsverbandsebene, d.h. irgendeinem Vorstandsmitglied, bekannt wird.³¹

²⁶ Ganz ausdrücklich das Synallagma nur für die Gegenleistungsspende, nicht für die Erwartungsspende bejahend *Küstermann*, Das Transparenzgebot des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG und seine Ausgestaltung durch das Parteiengesetz, 2004, S. 155; *Saliger*, Parteiengesetz und Strafrecht, 2005, S. 529 f.; auf das Merkmal „Gegenleistung“ abstellend *Jochum*, in: Ipsen (Hrsg.), PartG, 2. Aufl. 2018, § 25 Rn. 39; *Lenz*, NVwZ 2002, 769 (772); *Zöller*, GA 2008 151 (161).

²⁷ So auch *Küstermann*, Das Transparenzgebot des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG und seine Ausgestaltung durch das Parteiengesetz, 2004, S. 155; *Saliger*, Parteiengesetz und Strafrecht, 2005, S. 529 f.

²⁸ *Kersten*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, 2009, § 25 Rn. 111.

²⁹ *Lenski*, PartG und Recht der Kandidatenaufstellung, 2011, § 25 PartG Rn. 72; *Lenz*, NVwZ 2002, 769 (772); *Jochum*, in: Ipsen (Hrsg.), PartG, 2. Aufl. 2018, § 25 Rn. 39.

³⁰ *Jochum*, in: Ipsen (Hrsg.), PartG, 2. Aufl. 2018, § 25 Rn. 39.

³¹ *Lenski*, PartG und Recht der Kandidatenaufstellung, 2011, § 25 PartG Rn. 72.

III. Kein Erfordernis einer Kausalbeziehung zwischen Spende und zukünftiger Entscheidung der Partei

In ihrer Äußerung gegenüber Transparency Deutschland legt die Bundestagsverwaltung in der Bewertung des hier untersuchten Sachverhalts eine engere Auslegung des Tatbestands des § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG zugrunde. Danach soll der Tatbestand nur dann erfüllt sein, wenn „eine Spendenzahlung erkennbar in einer so gearteten Kausalbeziehung mit einer von einer Partei getroffenen oder von ihr zu treffenden Entscheidung steht, dass diese Entscheidung der Partei ohne die Spendenleistung nicht oder nicht in dieser Weise getroffen würde oder getroffen worden wäre.“ Bezieht man diese Aussage auf die hier allein relevante, auf die Zukunft bezogene Erwartungsspende, heißt das, dass der Tatbestand nur dann erfüllt sein soll, wenn die Spendenzahlung erkennbar in einer so gearteten Kausalbeziehung mit einer von einer Partei zu treffenden Entscheidung steht, dass diese Entscheidung der Partei ohne die Spendenleistung nicht oder nicht in dieser Weise getroffen würde.

Diese Auslegung der Vorschrift hat bereits keinerlei Stütze im Gesetzeswortlaut. Insofern ist vollkommen unklar, woraus sich dieses zusätzliche Erfordernis ergeben soll. Insofern scheint auch hier das Kriterium der Gegenleistung, dass sich eben nur auf die Tatbestandsalternative der Gegenleistungsspende bezieht, auf die Alternative der Erwartungsspende übertragen zu werden. Dabei geht diese Ansicht der Bundestagsverwaltung aber sogar noch über die von *Kersten* vorgenommene Übertragung hinaus, weil nicht alleine eine Unrechtsvereinbarung gefordert wird, sondern vielmehr eine objektive Kausalität zwischen Spende und (zukünftiger) Entscheidung der Partei. Weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur findet sich eine Stütze für diese Auslegung.

Darüber hinaus macht schon die Zeitenfolge in diesem Satz klar, dass diese Auslegung zu keinem sinnvoll erfassbaren Tatbestand führt. Denn es wird vorausgesetzt, dass die in der Gegenwart geleistete Spende dergestalt in einer Kausalbeziehung mit einer von einer Partei zu treffenden Entscheidung steht, dass diese Entscheidung der Partei ohne die Spendenleistung nicht oder nicht in dieser Weise in der Zukunft getroffen würde. Eine solche Kausalbeziehung kann aber objektiv nie bestehen. Denn Kausalität bezeichnet den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung. Zur Beurteilung der Frage, ob eine Kausalitätsbeziehung vorliegt, müssen daher Ursache und Wirkung in der Gegenwart oder der Vergangenheit liegen. Ein kausaler Zusammenhang zu einem in der Zukunft liegenden Ereignis kann hingegen schon aus logischen Gründen nicht bestehen, weil eine Wirkung eben gerade noch nicht eingetreten ist.

Allenfalls könnte man darüber nachdenken, die von der Bundestagsverwaltung geäußerte Rechtsauffassung daher so auslegen, dass die Spende erst dann rechtswidrig wird, wenn der genannte Kausalzusammenhang dadurch eintritt, dass die Partei eine entsprechende Entscheidung trifft, die dem Spender den gewünschten Vorteil verschafft. Allerdings entspricht eine solche Auffassung schon nicht der von der Bundestagsverwaltung gemachten Mitteilung. Sie ist auch mit dem Wortlaut des Gesetzes („erkennbar in Erwartung [...] eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt“) nicht vereinbar. Darüber hinaus würde sie auch der Systematik des § 25 PartG widersprechen. Denn die Verbotstatbestände des § 25 Abs. 2 PartG normieren eine Ausnahme von der in Absatz 1 verankerten Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Spende ist also grundsätzlich deren Annahme durch die Partei.³² Nur so kann sichergestellt werden, dass tatsächlich die Annahme der Spende maßgeblicher Bezugspunkt für die Beurteilung der Spende ist, wie es im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch die Vorschrift des § 25 Abs. 4 PartG, wonach solche Spenden, die nach Absatz 2 unzulässig sind, von der Partei spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten sind, geht ersichtlich davon aus, dass Spenden sich nicht erst im Nachhinein durch ein Verhalten der Partei zu rechtswidrigen Spenden entwickeln können. Eine andere Auslegung würde die Systematik des § 25 Abs. 2 PartG vollständig verkennen, da in diesem Fall nicht die Annahme der Spende, sondern ein späteres Verhalten der Partei die Rechtswidrigkeit des Vorgangs auslösen würde. Dementsprechend müsste dann auch dieses nachträgliche Verhalten, nicht aber die Spende, rechtlich sanktioniert werden.

Sowohl im Hinblick auf den Wortlaut aus auch auf die Systematik von § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG sowie schließlich logische Anforderungen an die Kohärenz eines Tatbestandsmerkmals kann daher ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, welches eine Kausalbeziehung zwischen der Spende und einem zukünftigen Verhalten der Partei erfordern würde, der Vorschrift nicht entnommen werden.

³² Ausdrücklich für die allgemeine Systematik des § 25: BVerwG, NVwZ 2007, 210 (212); spezifisch für das Spendenannahmeverbot des § 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG auch BVerwG, NVwZ 2013, 1276 (1277).

IV. Subsumtion der konkreten Spenden

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Spende von Christoph Gröner und der Gröner Family Office GmbH ist somit allein entscheidend, ob der Spender einen bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteil erwartet hat, ob die Spende gerade in Erwartung dieses Vorteils vom Spender an die Partei geleistet wurde und ob diese Erwartung für die Partei erkennbar war.

Zu diesen Voraussetzungen hat sich Christoph Gröner zwei Mal öffentlich geäußert. Dabei sprach er von Bedingungen und Forderungen, die er an die CDU im Zusammenhang mit seinen Spenden gestellt hat. Aufgrund seiner Stellung als Geschäftsführer der Gröner Family Office GmbH gelten diese Aussagen nicht nur für seine private Spende, sondern sind auch gem. § 35 GmbHG der GmbH zurechenbar. Damit hat er nicht nur zum Ausdruck gebracht, dass seine Spenden in Erwartung eines politischen Vorteils geleistet wurden, sondern diese Erwartung auch der CDU gegenüber zum Ausdruck gebracht wurden. Dies wurde auch durch Kai Wegner bestätigt, der öffentlich von einem Wunsch sprach, den Christoph Gröner im Zusammenhang mit seinen Spenden geäußert habe.

Zwar sind die verschiedenen Aussagen im Hinblick auf die Zahl der Forderungen und deren genauen Inhalt nicht ganz kongruent. So sprach Gröner im Interview mit Deutschlandfunk Kultur von drei Bedingungen, namentlich die Anpassung des Kleidersatzes für behinderte Kinder in Kinderheimen, die Modifikation des Mietendeckels und den Aufbau einer „Kommunikationsebene“ zu Kinderheimen. Im Interview mit dem Tagesspiegel sprach Gröner nur noch von einer einzigen Forderung, nämlich der Anpassung des Kleidersatzes für behinderte Kinder. Kai Wegner sprach hingegen im Interview mit „Jung und Naiv“ von der Bitte, alles zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit in Berlin zu tun. Aber aus der Gesamtschau dieser Aussagen wird jedenfalls deutlich, dass Christoph Gröner seine Spenden mit konkreten politischen Erwartungen verbunden hat. Die verschiedenen Angaben hierzu legen nahe, dass er tatsächlich mehrere Forderungen an die CDU erhoben hat und nicht, wie gegenüber dem Tagesspiegel behauptet, lediglich eine einzige. Zumindest bei der wiederholt von ihm genannten Forderung zum Kleidersatz für behinderte Kinder als auch bei derjenigen zur Modifikation des Mietendeckels handelt es sich auch um Forderungen, die so konkret sind, dass sie sich nicht allgemein auf grobe politische Linien beziehen, sondern konkrete politische Vorteile in den Blick nehmen. Der Tatbestand des § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG ist damit erfüllt.

V. Ergebnis

Die Spenden von Christoph Gröner und der Gröner Family Office GmbH in Höhe von 820.000 € im Jahr 2020 verstoßen unter den dargelegten tatsächlichen Prämissen gegen § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG.

Düsseldorf, 21. August 2023

A handwritten signature in blue ink that reads "Sophie Schönberger". The signature is written in a cursive style and is enclosed within a thin blue rectangular border.